

Internationale Schiedsgerichte

- No. 20 -

Ulrich Hefurth, Rechtsanwalt in Hannover

Der Erfolg grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit hängt nicht zuletzt von einer raschen und schlagkräftigen Durchsetzung der vertraglich vereinbarten Rechte ab. Nicht immer ist die ordentliche Gerichtsbarkeit die geeignete Institution, dieses zu gewährleisten. Bereits in der vergleichsweise gut ausgestatteten Gerichtsorganisation in der Bundesrepublik kann sich ein Zivilprozeß bei Inanspruchnahme aller Instanzen über mehrere Jahre erstrecken, gegebenenfalls auch ohne vorläufig vollstrecken zu dürfen. In Italien und Spanien muß bereits in der ersten Instanz mit einer Prozeßdauer von bis zu vier Jahren gerechnet werden, wobei sich das Einklagen kleinerer Forderungen kaum lohnt. Im Wirtschaftsverkehr mit COMECON-Staaten kommt hinzu, daß die dortigen nationalen Gerichte in der Regel überfordert sind, eine rasche Entscheidung nach den Grundsätzen westlichen Rechts, insbesondere der Privatautonomie zu treffen. Auch nach der Öffnung der ehemals sozialistischen Staaten zur Marktwirtschaft dürften noch einige Jahre vergehen, bis die dortige Justiz die notwendigen Erfahrungen im Wirtschaftsrecht gesammelt hat. Ähnliches wird in gewissem Umfang auch weiterhin für die Gerichtsbarkeit der DDR auf der Grundlage eines einheitlichen deutschen Rechtsraumes gelten. In allen Fällen kommt als weitere Komplizierung hinzu, daß in der Regel Parteien aus verschiedenen Staaten und somit unterschiedlichen Rechtskreisen aufeinandertreffen. Auch die Beachtung fremden Rechts kann bei den ordentlichen Gerichten zu Verzögerungen führen.

Schiedsgerichte auf privater Grundlage

Im Hinblick auf diese Schwierigkeiten einer zügigen Durchsetzung von Ansprüchen bevorzugen Unternehmen bereits seit Jahrzehnten in der internationalen Geschäftspraxis die Inanspruchnahme von privaten Schiedsgerichten (Arbitrage). Dieser Trend hat in den letzten Jahren spürbar zugenommen.

Da es sich bei den Schiedsgerichten um von den Vertragsparteien gewählte Gremien handelt, bestehen für diese nicht von vornherein bestimmte Festlegungen zu Besetzung und Verfahren; vielmehr können die Parteien das Gericht und den Verfahrensablauf vereinbaren (Ad hoc-Gerichte). Dazu hat das Europäische Übereinkommen über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21.4.1961 Grundzüge festgelegt. In der Praxis haben sich jedoch in den vergangenen Jahrzehnten bestimmte Schiedsordnungen herausgebildet, die von den Vertragsbeteiligten für eventuelle Auseinandersetzungen zugrundegelegt werden. Dazu gehören insbesondere im internationalen Bereich die UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung und im deutschen Rechtsraum die DAS-Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Ausschusses für Schiedsgerichtswesen. Darüber hinaus hat die Wirtschaft auch Schiedsgerichtshöfe eingerichtet, die ähnlich den ordentlichen Gerichten die organisatorische Abwicklung der Verfahren übernehmen; sie haben sich zumeist auch eine eigene Schiedsgerichtsordnung gegeben. Die bekanntesten und am häufigsten in Anspruch genommenen Institutionen sind die Internationale Handelskammer (ICC), Paris und der ständige Schiedsgerichtshof, Den Haag. Im Geschäftsverkehr mit Osteuropa gewinnen die Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft, Wien und die Handelskammer, Stockholm zunehmend an Bedeutung.

Schiedsklausel

Um ein Schiedsgericht anstelle eines ordentlichen Zivilgerichtes entscheiden zu lassen, müssen die Vertragsparteien dieses ausdrücklich vereinbaren. Die deutsche Zivilprozeßordnung fordert darüber hinaus, daß die Schiedsklausel schriftlich und in gesonderter Urkunde abgefaßt ist (127 ZPO). Für Kaufleute bestehen zwar bestimmte formale Erleichterungen, diese werden in der Praxis jedoch zumeist nicht in Anspruch genommen.

Die Schiedsgerichtsvereinbarung kann nach Inhalt und Umfang unterschiedlich ausgestaltet sein, je

nach dem, ob sie eigene Vorschriften enthält oder auf eine Musterschiedsordnung verweist.

Während nach dem Modell der Zivilprozeßordnung in der Bundesrepublik jede Partei einen Schiedsrichter ernennen kann, wird besser eine Stelle vereinbart, die üblicherweise einen oder drei Schiedsrichter benennt. Als solche können Anwalts-, Wirtschaftsprüfer- oder Handelskammer gewählt werden. Außerdem ist der Schiedsort festzulegen, also der Ort, an dem das Schiedsgericht tagt und die Verhandlung führt.

In internationalen Schiedsvereinbarungen muß zusätzlich geregelt werden, nach welchem nationalen oder supranationalen Recht (z.B. UNCITRAL-Kaufrecht) die vertraglichen Ansprüche geregelt sein sollen. Auch die Verhandlungssprache ist festzulegen. Diese genannten Regelungen sollten zweckmäßigerweise auch getroffen werden, wenn eine Musterschiedsordnung zugrundegelegt wird.

Eröffnung des Schiedsverfahrens

Die Einleitung des Schiedsverfahrens beginnt mit der Einreichung der Klage bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichtshofs (DAS, ICC, Bundeskammer) oder mit der Zustellung der Klage an die Gegenpartei (UNCITRAL). Die Klageschrift muß ähnlich wie im Zivilprozeß die Parteien benennen und die Rechtsgrundlagen der vertraglichen Ansprüche einschließlich der Schiedsvereinbarung darlegen. Auch im Schiedsverfahren können sich die Parteien anwaltlich oder durch andere geeignete Personen vertreten oder beistehen lassen.

Auswahl der Schiedsrichter

Da die Besetzung des Schiedsgerichts für den Ausgang des Verfahrens von erheblicher Bedeutung sein kann, sehen die Schiedsgerichtsordnungen einen möglichst ausgewogenen Weg der Bestellung vor. Nach der UNCITRAL-Schiedsordnung kann jede Partei Vorschläge zu den gewünschten Schiedsrichtern oder der ernennenden Stelle unterbreiten; wird hierüber keine Einigkeit erzielt, ist der Generalsekretär des ständigen Schiedsgerichts in Den Haag anrufbar, der die ernennende Stelle festsetzt. Diese ermittelt aus den Vorschlagslisten der Parteien den gemeinsam akzeptierten Einzelrichter. Sofern drei Schiedsrichter vorgesehen sind, kann jede Partei einen bestellen; diese beiden Schiedsrichter wählen dann den dritten, der zugleich deren Vorsitz übernimmt. Die institutionellen Schiedsgerichtsstellen wie DAS und ICC bieten ein etwas strafferes Verfahren an, indem sie bei fehlender Übereinstimmung der Parteien innerhalb von 30 Tagen selbst den Einzelschiedsrichter ernennen. Sofern drei Richter vorgesehen

sind, bestimmen sie auch den dritten und damit den Vorsitzenden.

Die persönliche Qualifikation der Schiedsrichter ist in der Regel durch die sorgfältige Auswahl seitens der Parteien selbst, aber auch durch den Fundus an Richtern bei den Schiedsgerichtshöfen gewährleistet. Während die internationalen Schiedsgerichtsordnungen (UNCITRAL, ICC) dementsprechend keine ausdrücklichen Qualifikationen voraussetzen, fordert die DAS-Ordnung die Befähigung zum Richteramt.

Das gelegentlich in Schiedsgerichtsklauseln zu findende Erfordernis eines Schiedsrichters, der zugleich Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer ist, engt die Auswahl zu stark ein und kann sogar in Verbindung mit gewählten Schiedsorten nur bestimmte einzelne Personen zulassen. Dies sollte zugunsten der Neutralität des Schiedsgerichts möglichst vermieden werden. Um auch international ein ausgewogenes Ergebnis zu erzielen, sieht das ICC-Schiedsrecht sogar vor, daß der Schiedsrichter möglichst nicht einem der Heimatländer der Parteien angehören sollte.

Als Selbstverständlichkeit kann gelten, daß die Schiedsgerichtsordnungen unabhängige und unparteiische Richter vorsehen; sobald diese Voraussetzungen nicht vorliegen oder der Schiedsrichter seinen Tätigkeitspflichten nicht nachkommt, bestehen Ablehnungsmöglichkeiten seitens der Gegenpartei.

Verhandlung und Beweisführung

Im Gegensatz zum Zivilprozeß der ordentlichen Gerichtsbarkeit gehen die Schiedsordnungen nicht davon aus, daß zwingend eine mündliche Verhandlung stattfinden muß. Nach der DAS-Ordnung können die Parteien auf die mündliche Verhandlung verzichten; die ICC-Ordnung und die UNCITRAL-Ordnung setzen einen entsprechenden Antrag einer Partei oder eine Anordnung des Gerichts voraus, wenn die mündliche Verhandlung stattfinden soll. Das UN-Recht verdeutlicht den internen Charakter der Schiedsgerichtsverhandlung im Gegensatz zum Zivilprozeß - zur mündlichen Verhandlung wird die Öffentlichkeit nur zugelassen, wenn die Parteien dies vorher vereinbart haben.

Auch in der Beweisaufnahme trägt das Schiedsgerichtsverfahren dem Bedürfnis der Wirtschaft stärker Rechnung als die ordentliche Gerichtsbarkeit. Anders als im Zivilprozeß ist teilweise das Schiedsgericht nicht nur an die Beweisanträge der Parteien gebunden, sondern kann selbst Sachverhaltsermittlungen anordnen (DAS-Ordnung). Während die Zivilprozeßordnung nur die persönliche Zeugenaussage zuläßt, dürfen im internationalen UN-

CITRAL-Recht auch schriftliche Zeugenaussagen verwertet werden, was das Verfahren erheblich kostengünstiger und schneller gestalten kann. Die Inanspruchnahme von Sachverständigen erfolgt nach den auch aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit bekannten Regeln.

Schiedsspruch - Zustandekommen und Wirkung

Das Schiedsverfahren kann jederzeit durch Vergleich der Parteien beendet werden; dies ist entweder vom Schiedsgericht zu protokollieren (DAS) oder als Schiedsspruch zu erklären (ICC, UNCITRAL). Kommt es nicht zu einer gütlichen Einigung, hat das Schiedsgericht in angemessener Frist eine Entscheidung zu treffen, die im Schiedsspruch verkündet wird. Das ICC-Recht sieht dazu im Prinzip nur einen Zeitraum von sechs Monaten vor. Bei mehreren Schiedsrichtern hat die Entscheidung mit Stimmenmehrheit zu ergehen; kommt diese nicht zustande, ist der Vorsitzende häufig ermächtigt, allein zu entscheiden (ICC, UNCITRAL in besonderen Fällen).

Das ICC-Recht unterwirft einen Schiedsspruch noch einer zusätzlichen Kontrolle; der Schiedsrichter muß den Entwurf des Spruchs dem Schiedsgerichtshof in Paris zur Genehmigung vorlegen. Der endgültige Schiedsspruch wirkt ähnlich wie eine Entscheidung der ordentlichen Zivilgerichte; Rechtsmittel und weitere Instanzen an anderen Schieds- oder Zivilgerichten sind nicht zugelassen.

Auch durch die restriktiven Regelungen zur Veröffentlichung von Schiedssprüchen sind die Parteien besser als in Zivilprozessen geschützt; selbst eine anonyme Publikation ist nur mit Genehmigung der Parteien zulässig.

Durchsetzung und Vollstreckung

Da ein Schiedsspruch wie ein gerichtliches Urteil wirkt, kann aus ihm nach Einhaltung der Formerfordernisse auch unmittelbar vollstreckt werden.

Der Schiedsspruch ist auch in einem anderen Staat als dem, in dem er ergangen ist, vollstreckbar. Die Grundlage ergibt sich aus dem UN-Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958 (New Yorker Abkommen), dem die Bundesrepublik 1961 beigetreten ist.

Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten sind von den Parteien zu tragen; das Verhältnis richtet sich nach dem Ergebnis des Rechtsstreits in der Hauptsache. Vor Eröffnung

des Verfahrens ist ein Kostenvorschuß, der bis zur Hälfte der Gebühren betragen kann, zu zahlen; im übrigen haften für die volle Einzahlung beide Parteien und nicht nur der Kläger. Die institutionellen Schiedsgerichte und in der Regel auch die zu ernennenden Stellen haben Honorartabellen herausgegeben, nach denen sich die Vergütung der Schiedsrichter und gegebenenfalls die Kosten der Geschäftsstellen richtet. Während die UNCITRAL-Ordnung also keine eigenen Sätze festlegt, können zum Vergleich beispielsweise DAS, ICC und die Bundeskammer in Wien gegenübergestellt werden.

Bei einem Streitwert von DM 100.000 entstehen im DAS-Verfahren Kosten für einen Einzelrichter und Verwaltung von ca. DM 7.500, in Wien und Paris gilt Vergleichbares. Hinzu kommen gegebenenfalls die Kosten für Sachverständige, Zeugen und Prozeßvertreter. Bei DM 500.000 und einem dreiköpfigen Schiedsgericht bewegen sich die Werte in Köln und Wien bei DM 30.000 - DM 33.000, in Paris in einer Bandbreite zwischen DM 20.000 und DM 50.000. Ein Streitwert von 2 Mio DM verursacht im DAS-Verfahren DM 60.000 Schiedskosten, bei der Bundeskammer DM 65.000 und bei der Internationalen Handelskammer in Paris bis zu DM 120.000. Damit ist das Verfahren vor der ICC häufig das teuerste, nicht zuletzt bedingt durch die höheren Verwaltungsgebühren. Dem steht andererseits auch ein besonders starkes Leistungsangebot gegenüber. Dieses Prinzip gilt insgesamt für die Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber den örtlichen Zivilgerichten. Sie ist spürbar aufwendiger, jedoch zumeist schneller und effektiver, was letztendlich das Ergebnis der Wirtschaftlichkeit beeinflusst.

Muster für Schiedsklauseln

Schiedsklauseln für ICC- oder UNCITRAL-Verfahren könnten wie folgt formuliert werden:

ICC: Alle aus dem gegenwärtigen Vertrage sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden (Schiedsort ist

Anwendbares Recht ist

Verfahrenssprache ist.....).

UNCITRAL: Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder sich auf diesen Vertrag, seine Ver-

letzung, seine Auflösung oder seine Nichtigkeit beziehen, sind durch ein Schiedsverfahren nach der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung in ihrer derzeit geltenden Fassung zu regeln.

Die ernennende Stelle ist, Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt .., Der Ort des Schiedsverfahrens ist, Die Verfahrenssprache ist, Anwendbares Recht ist

VERLAG
CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.

15. August 1990

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)
Klaus J. Soyka

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

HERFURTH & PARTNER

RECHTSANWÄLTE · HANNOVER · GÖTTINGEN · BRÜSSEL · HERAUSGEBER